



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279

Neue Telefonnummer ab 13. Juni 1988: 7 1 1 3 2 / Kl. 232

Zl. 15-42.01/88 Sd/De

Wien, 19. Oktober 1988

An das

Präsidium des National-
rates1017 Wien - Parlament

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	74 - GE 9. 88
Datum:	24. OKT. 1988
Verteilt:	25. Okt. 1988

Betr.: Teilentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (46. Novelle zum ASVG)

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 26. September 1988, Zl. 20.046/17-1/1988 an den Hauptverband

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren diekt zu übermitteln.

Wir senden Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279

Neue Telefonnummer ab 13. Juni 1988: 7 1 1 3 2/Kl. 232

Zl. 15-42.01/88 Sd/De

Wien, 19. Oktober 1988

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Betr.: Teilentwurf der 46. Novelle zum ASVG
(Änderung des § 49 Abs.3 ASVG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 26. September 1988,
Zl. 20.046/17-1/1988

Die Sozialversicherungsträger haben zu Ihrem Entwurf unterschiedliche Stellungnahmen abgegeben. Während z.B. die Wiener und die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse sowie die Pensionsversicherungsträger keine Einwände gegen den Entwurf äußerten, wiesen die Oberösterreichische und die Tiroler Gebietskrankenkasse sowie die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt darauf hin, daß es zweckmäßig wäre, § 49 Abs.3 ASVG an das Einkommensteuerrecht anzupassen.

Im einzelnen lassen sich die bei uns eingelangten Stellungnahmen folgendermaßen zusammenfassen:

Zu § 49 Abs.3 Z.1 ASVG (Aufwandsersätze, Tages- und Nächtigungsgelder usw.):

Der ausgesandte Entwurf sieht lediglich vor, in diese Bestimmung das Zitat des Einkommensteuergesetzes zu ändern. In der Vergangenheit haben sich viele arbeitsrechtliche Regelungen an den Vergütungssätzen für

- 2 -

Tages- und Nächtigungsgelder, die in § 26 Z.7 lit.b EStG 1972 enthalten waren, orientiert. Die bisher geltenden Vergütungssätze sind damit oft zum Inhalt einzelvertraglicher Arbeitsvereinbarungen geworden. Das EStG 1988 wird diese Vergütungssätze teilweise deutlich senken (§ 26 Z.4 lit.b EStG 1988). Damit werden Tages- und Nächtigungsgelder, die (aufgrund einzelvertraglicher Regelungen) die gesetzlich normierten Beträge überschreiten, lohnsteuerpflichtig. Nachdem der Entwurf des § 49 Abs.3 Z.1 ASVG keine Sonderregelung vorsieht, werden die lohnsteuerpflichtigen Beträge in Zukunft auch der Sozialversicherungs-Beitragspflicht unterliegen.

Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen ein Dienstnehmer höhere Tagesgelder erhält, als sie sein Kollektivvertrag vorsieht, wobei diese Tagesgelder noch unterhalb der im EStG festgehaltenen Grenze für die Lohnsteuerpflicht liegen.

Nach § 49 Abs.3 Z.1 lit.d ASVG in der geltenden (und auch in der geplanten) Fassung wären Tagesgelder (oder ähnliche Zahlungen) aber (nur dann) beitragsfrei, wenn sie

- aufgrund von Normen der kollektiven Rechtsgestaltung gezahlt werden

UND

- nach dem Einkommensteuergesetz nicht lohnsteuerpflichtig sind.

In den geschilderten Fällen trifft eine der beiden Bedingungen für die Beitragsfreiheit, nämlich die Zahlung aufgrund des Kollektivvertrages, nicht mehr zu. Nach dem Gesetzestext würde dies bedeuten, daß überkollektivvertragliche Tagesgelder zwar lohnsteuerfrei wären, wohl aber der Sozialversicherungs-Beitragspflicht unterliegen würden.

Ist das gewollt?

- 3 -

Es scheint notwenig, im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen zu § 49 Abs.3 Z.1 ASVG klarstellende Ausführungen zu machen.

Aus der Sicht des Hauptverbandes scheint es zweckmäßig zu sein, die in § 49 Abs.3 Z.1 ASVG genannten Zahlungen im Sozialversicherungsrecht und im Steuerrecht gleich zu behandeln.

Zu § 49 Abs.3 Z.2 ASVG (Schmutzzulagen):

Auch hier sieht der ausgesandte Entwurf lediglich vor, daß das Zitat des Einkommensteuergesetzes geändert werden soll. Schon aufgrund der bisherigen Rechtslage war unklar, wie vorgegangen werden soll, wenn mehrere Zulagen gewährt werden und der Grenzbetrag für die Lohnsteuerpflicht (ab 1989 S 4.940,-- monatlich) durch eine dieser Zulagen überschritten wird. Folgendes Beispiel möge dies verdeutlichen:

z.B.:

1. Gefahrenzulage	S 2.000,--	steuerfrei	sv-pflichtig
2. Erschwerniszulage	S 2.000,--	steuerfrei	sv-pflichtig
3. Schmutzzulage	S 2.000,--	S 1.060,-- steuerpflichtig	?

Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere dann, wenn aufgrund einer Feststellung des Hauptverbandes nach § 49 Abs.4 ASVG die Schmutzzulage nur teilweise nicht als Entgelt gilt. Wenn z.B. im vorstehenden Beispiel die Schmutzzulage nur zu 50 % als Entgelt gälte, sind dann S 1.000,-- beitragspflichtig oder S 1.060,-- beitragspflichtig?

Die Novelle sollte zum Anlaß genommen werden, diese Rechtsfrage zu entscheiden.

Zu § 49 Abs.3 Z.3 ASVG (Fehlgeldentschädigungen):

Es ist uns kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, warum Fehlgeldentschädigungen zwar in Zukunft lohnsteuer-

- 4 -

pflichtig sein sollen, aber für die Sozialversicherung nach wie vor beitragsfrei belassen werden. § 3 Z.15 EStG 1972, der die Steuerfreiheit dieser Beträge regelte, ist ersatzlos gestrichen worden. Dazu kommt noch, daß der Betrag von S 200,-- seit Inkrafttreten des EStG 1972, also seit 16 Jahren, nicht geändert wurde. Aus diesen Fakten ist ableitbar, daß der Gesetzgeber keinen sachlichen Grund sah, Fehlgeldentschädigungen anders zu behandeln als den normalen Arbeitslohn.

Die gleiche Überlegung müßte für das Sozialversicherungsrecht gelten. Die Auswirkungen der Beitragsfreiheit sind sehr gering und damit mit den im Entwurf genannten "sozialpolitischen Erwägungen" aus unserer Sicht nicht befriedigend zu begründen: zu bedenken ist, daß eine Beitragsgrundlage von S 200,-- für einen Angestellten (beim üblichen Beitragssatz von insgesamt 36 %) einen Sozialversicherungsgesamtbeitrag von S 72,-- bewirkt, wovon der Dienstnehmer weniger als die Hälfte, also rund S 30,-- zu tragen hätte. Die genannten Beträge müßten getrennt verrechnet (und von den Krankenkassen getrennt geprüft) werden, was einen Aufwand hervorrufen würde, der angesichts der (relativen) Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beitragssparnis aus unserer Sicht nicht zweckmäßig ist.

Es wird daher vorgeschlagen, Fehlgeldentschädigungen in Zukunft zum beitragspflichtigen Entgelt zu zählen.

Dazu kommt noch, daß Fehlgeldentschädigungen bisher nur für solche Mitarbeiter steuerfrei waren, die "im Kassen- und Zählendienst" beschäftigt waren (siehe die noch geltende Fassung des § 3 Z.15 EStG 1972). Im Entwurf des ASVG ist die bisher geltende Einschränkung auf Mitarbeiter des Kassen- und Zählendienstes nicht mehr enthalten. Dies dürfte nicht beabsichtigt sein. Wenn schon Fehlgeldentschädigungen beitragsfrei bleiben sollen, so müßte die bisher im Einkommenssteuerrecht geltende Regelung wörtlich in das ASVG übernommen wer-

den, damit nicht auf dem Weg über die Gewährung von Fehlgeldentschädigungen eine "Hintertür für die Flucht aus der Beitragspflicht" geöffnet wird.

Zu § 49 Abs.4 Z.4 ASVG (Zukünftige Beitragspflicht für Mietwerte von Wohnungen):

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken dagegen, daß der Mietwert (bei Gewährung von freien oder verbilligten Wohnungen) in Zukunft beitragspflichtig sein wird. Da die Versicherungsträger bei der Bewertung des Mietwertes (= eines Sachbezuges) nach § 50 ASVG die einschlägigen Lohnsteuererlässe werden berücksichtigen müssen, sind auch in der Praxis keine großen Schwierigkeiten zu erwarten.

Im Interesse der besseren Zitierung des Gesetzes sollte allerdings vermieden werden, die (neugeschaffene) Beitragsfreiheit von Umzugskostenvergütungen anstelle des Wohnungsmietwertes in § 49 Abs.3 Z.4 ASVG zu regeln. Dies wird bei Zitierungen in Zukunft zu Schwierigkeiten führen. Es sollte vielmehr die Ziffer 4 des § 49 Abs.3 ASVG ersatzlos aufgehoben werden und eine neue Z.26 angefügt werden.

Schlußbemerkung:

Der Hauptverband hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit seinem Schreiben vom 19. August 1988, Zl. 15-42.01/88 Sa/De einen umfangreichen Novellierungsvorschlag zu § 49 Abs.3 ASVG übermittelt. Dieser Vorschlag ging davon aus, daß die Grundsätze, die für die Steuerreform maßgebend waren, auch für das Sozialversicherungs-Beitragsrecht gelten sollten. Der Hauptverband hält es nach wie vor für zweckmäßig, daß hinsichtlich der Steuerpflicht und der Beitragspflicht von Entgelten eine möglichst einheitliche Linie vertreten wird. Dies nicht nur aus verwaltungstechnischen Überlegungen, sondern auch deswegen, weil sachliche Gründe für Ungleichbehandlungen nicht er-

- 6 -

sichtlich sind. Der Hauptverband stellt daher nochmals zur Diskussion, zumindest

- Fehlgeldentschädigungen (§ 49 Abs.3 Z.3 ASVG)
- Werkzeuggelder (§ 49 Abs.3 Z.6 ASVG)
- Jubiläumsgeschenke (§ 49 Abs.3 Z.10 ASVG)
- Prämien für Diensterrfindungen (§ 49 Abs.3 Z.10 ASVG)
- Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb (§ 49 Abs.3 Z.24 ASVG) und
- Zinsenersparnisse bei Dienstgeberdarlehen (§ 49 Abs.3 Z.19 ASVG)

der Beitragspflicht zu unterwerfen.

Die Höhe der beitragspflichtigen Bezüge wirkt sich im Sozialversicherungsrecht auf die Höhe der Geldleistungen (Krankengeld, Unfallrente, Pension) aus. Höhere Beitragsgrundlagen bewirken in der Regel höhere Geldleistungen. Dies sollte bedacht werden, wenn (wie der Entwurf ausführt) "aus sozialpolitischen Erwägungen" bestimmte Bezüge weiterhin beitragsfrei belassen werden sollen.

Aufgrund dieser Überlegungen scheint es uns nicht richtig zu sein, auf dem Vorblatt des Novellierungsentwurfes anzugeben, es gäbe zum ausgesandten Novellierungsentwurf keine Alternativen. Eine Alternative wäre jedenfalls eine weitergehende Anpassung des § 49 ASVG an die Regeln über die Lohnsteuerpflicht. Durch die zusätzlichen Beitragseinnahmen wäre auch zu erwarten, daß die Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung mehr als "geringfügig" gekürzt werden könnten. Die Verwirklichung unseres Vorschlages, jene Bezüge, die lohnsteuerpflichtig sind, grundsätzlich auch der Beitragspflicht in der Sozialversicherung zu unterwerfen, würde damit

- höhere Sozialversicherungsleistungen für die Betroffenen und
- Einsparungen bei den Bundesbeiträgen zur Sozialversicherung mit sich bringen.

Wir regen an, diese Auswirkungen bei der weiteren

- 7 -

Diskussion des Novellierungsentwurfes zu berücksichtigen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden dem
Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Generaldirektor:

